

Geschäftsordnung für den Hannah-Arendt-Verein für politisches Denken e.V.

I. Die Mitgliederversammlung (MV) des Vereins

1. Gemäß Satzung findet die MV mindestens einmal im Jahr am Sitz des Vereins statt. Sie kann analog, hybrid oder nur virtuell stattfinden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf gegeben sind.
2. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder aus ihrem Kreis eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung. Das Protokoll muss spätestens drei Wochen nach der Versammlung dem Vorstand und den Mitgliedern zugänglich sein.
3. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 11 Tage vor dem Termin einer Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
4. Abstimmungen über Anträge werden, soweit die Satzung nicht andere Quoren vorsieht, mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei hybriden und virtuellen Mitgliederversammlungen ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder entweder sichtbar mit Handzeichen oder per Chat auf der jeweiligen Kommunikationsplattform abstimmen können.
5. Geheime Wahlen werden auf Antrag ermöglicht.
6. Die Mitglieder des Vereins wählen satzungsgemäß auf den Jahresmitgliederversammlungen im Zweijahres-Rhythmus zwei Kassenprüfer*innen, die die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins durch den Vorstand prüfen. Sie fertigen über ihre Prüfung für die Mitglieder des Vereins jährlich einen Bericht an. Der Bericht wird mit anderen Unterlagen zur jeweiligen Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt.

II. Der Vorstand

1. Der jeweils für zwei Jahre von den Mitgliedern gewählte Vorstand des Vereins nimmt kollektiv die Geschäftsführung der Vereinsgeschäfte wahr. Er vertritt insbesondere den Verein in rechtlichen Angelegenheiten. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder können zudem eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in des Vorstands wählen.
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Wenn ein*e Vorsitzende*r und ein*e Stellvertreter*in gewählt wurden, sind diese jeweils berechtigt, den Verein juristisch nach außen zu vertreten (der/die Stellvertreter*in nur, wenn der/die Vorsitzende nicht zur Verfügung steht).
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - die Erstellung einer Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen,
 - die Kommunikation des Vereins mit der Jury und den Preisstiftern,
 - die Erarbeitung von Vorschlägen für Veranstaltungen des Vereins,
 - die Vorbereitung und Organisation der Preisverleihungen in Zusammenarbeit mit den Jury-Mitgliedern,
 - die ordnungsgemäße Verwaltung der Zuwendungen seitens der Preisstifter sowie der sonstigen Finanzen des Vereins,

- die Erstellung eines jährlichen Haushaltsplans und eines Rechenschaftsberichts,
 - die Archivierung der relevanten Unterlagen des Vereins.
4. Der Vorstand trifft sich mindestens vier Mal im Jahr und darüber hinaus bei Bedarf. Sitzungen des Vorstandes können analog, hybrid oder virtuell stattfinden. Entscheidungen trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung wird ein kurzes Ergebnisprotokoll angefertigt.
 5. Im Fall des Rücktritts des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Interimsvorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes, die innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erfolgen hat. Treten nur einzelne Vorstandsmitglieder zurück, nehmen die anderen Mitglieder die Geschäftsführung bis zur Neu- bzw. Nachwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder wahr.
 6. Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder oder externe Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen. In der Regel tagt er jedoch unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

III. Die Jury

1. Die Jurymitglieder werden satzungsgemäß für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Kandidat*innen für die Jury bewerben sich mit einem Lebenslauf und einer schriftlichen Begründung für ihre Mitarbeit in der Jury.
2. Die Jury berät über aus ihren Reihen kommende Vorschläge für Preisträger*innen unabhängig von Verein und Preisstiftern.
3. Die Jury trifft sich mindestens einmal im Jahr oder darüber hinaus bei Bedarf zur Beratung. Die Jury trifft ihre Entscheidungen über die Preisträger*innen, die sie dem Verein vorschlägt, mit zwei Drittel Mehrheit.
4. Die Jury wählt eine*n Sprecher*in, die/der den Bremer Senat, die Heinrich-Böll-Stiftung und den Vorstand des Vereins über die Ergebnisse der Beratungen der Jury informiert.
5. Die Jury erstellt von ihren Sitzungen ein Ergebnisprotokoll. Entscheidungen über die dem Verein von der Jury vorgeschlagene*n Preisträger*innen sind im Protokoll zu begründen. Dieses Protokoll wird den Preisstiftern sowie dem Vorstand des Vereins umgehend zur Verfügung gestellt.
6. Das Protokoll ist von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und/oder dem Sprecher zu unterschreiben.
7. Jury-Mitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sind, können auf Einladung des Vorstandes auch an Mitgliederversammlungen teilnehmen.